

dürfen dem Direktorfonds für die Brigaden, die ihre Pläne erfüllten oder übererfüllten, 50 % der sich aus den Absätzen 1 bis 9 ergebenden Beträge zugeführt werden. Diese 50 % stehen den Brigaden zu.

§ 7

(1) MTS, bei denen Bauabteilungen oder Baubrigaden bestehen, führen dem Direktorfonds monatlich IVa @/o des auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteils der planmäßigen Jahreslohnsumme der Bauabteilung oder Baubrigade zu.

(2) Die Zuführungen nach Abs. 1 erhöhen sich auf 4 % der geplanten Lohnsumme der Bauabteilungen oder Baubrigaden, wenn die Erlöse der Bauabteilungen oder Baubrigaden deren Aufwendungen decken. Für die erhöhten Zuführungen gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

Zuführungen aus der Unterschreitung der geplanten Produktionsselbstkosten

§ 8

(1) Die MTS dürfen dem Direktorfonds unter der Voraussetzung der

- a) Erfüllung des Leistungsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt,
- b) Einhaltung der für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten und
- c) Erfüllung des Einnahmenplanes

zum Schluß des Jahres 60 % der erwirtschafteten Unterschreitung der geplanten Produktionsselbstkosten, gemessen an der Leistungsplanerfüllung, zuführen.

(2) Der Einnahmenplan der MTS gilt für die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds als erfüllt, wenn Einnahmen in der geplanten Höhe an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Ist eine eventuelle Nichterfüllung des Einnahmenplanes der MTS darauf zurückzuführen, daß die MTS in stärkerem Maße als geplant nach niedrigeren Tarifgruppen arbeitete, so darf die daraus entstehende Differenz zwischen den geplanten und den tatsächlich abgeführten Einnahmen den Ist-Einnahmen für die Beurteilung der Erfüllung des Einnahmenplanes zugerechnet werden.

(3) Bei der Berechnung der Unterschreitung der geplanten Produktionsselbstkosten ist wie folgt zu verfahren:

- a) Plan-Produktionsselbstkosten der Soll-Leistungen. Die Plan-Produktionsselbstkosten der Soll-Leistungen ergeben sich aus den geplanten Kosten der Klasse 3 abzüglich der gemäß den Erläuterungen zum Finanzbericht FML (MTS) auf die Leistungseinheit nicht anzurechnenden Kosten. Sie sind dem Betriebsplan JMTS, Plan 73, Blatt 1, Zeile 8, Spalte 4, zu entnehmen.
- b) Bei Übererfüllung der Leistungspläne sind die Plan-Produktionsselbstkosten der Soll-Leistungen mit dem Prozentsatz der Gesamt-Leistungsplan-Erfüllung zu multiplizieren. Die damit errechneten Plan-Produktionsselbstkosten der Ist-Leistungen sind gegebenenfalls

zu erhöhen um die durch gesetzliche Bestimmungen begründete tatsächlich entstandenen Produktionsselbstkosten, die im Finanzplan nicht enthalten sind,

zu kürzen um einzusparende Produktionsselbstkosten infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen.

- c) Als Unterschreitung der geplanten Produktionsselbstkosten gilt die Differenz zwischen den Plan-

Produktionsselbstkosten der Istleistungen und den tatsächlich entstandenen Kosten, diese ebenfalls vermindert um die tatsächlichen, gemäß Erläuterungen zum FML (MTS) nicht auf die Leistungseinheit anzurechnenden Kosten.

(4) Die den Traktoristen nach § 5 Abs. 9 und den Brigaden nach § 6 Abs. 9 zustehenden Anteile an der überplanmäßigen Selbstkostensenkung sind auf die Zuführungen der Station zum Direktorfonds aus der Unterschreitung der geplanten Produktionsselbstkosten anzurechnen.

(5) Bei Übererfüllung des Einnahmenplanes dürfen die MTS von den die geplanten Einnahmen überschreitenden Beträgen

aus Vorjahren	2 %,
aus 1956	1 %

dem Direktorfonds zuführen.

§ 9

(1) Zuführungen zum Direktorfonds sind zu Lasten der Abrechnung mit dem Staatshaushalt des Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen. Nachträglichen Zuführungen zum Direktorfonds für das abgeschlossene Jahr zu Lasten der Abrechnung mit dem Staatshaushalt des folgenden Jahres kann grundsätzlich nicht stattgegeben werden.

(2) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßige bzw. überhöhte Zuführungen festgestellt, so sind die beauftragten Beträge vom Direktorfondskonto abzubuchen und unverzüglich an den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, abzuführen.

§ 10

Begrenzung der Höhe der Zuführungen

(1) Ergibt die Berechnung der Zuführungen nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung weniger als 1 Vs @/o der geplanten Lohnsumme, so dürfen die Zuführungen zum Direktorfonds auf 1/*@/o der geplanten Lohnsumme erhöht werden.

(2) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds dürfen die Höhe von 5VA% der geplanten Jahreslohnsumme im Verhältnis zur Erfüllung des Gesamtleistungsplanes nicht überschreiten. Die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 4 und § 8 Abs. 5 sind nicht in diese Begrenzung einzubeziehen.

(3) Als Berechnungsgrundlage dient die in den Kontengruppen 3/102/1, 3/103/0—3, 3/104/0—2 geplante Lohnsumme.

Für die hauptamtlichen Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die nicht aus dem Lohnfonds der MTS entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des Jahres-Durchschnittslohnes des Betreuungspersonal laut Arbeitskräfteplan zuzurechnen. MTS, die kein Betreuungspersonal geplant haben, in denen jedoch hauptamtlich Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen tätig sind, legen für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen pro Kopf einen Jahresdurchschnittslohn von 4000 DM zugrunde.

Für die in den MTS als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme die effektiv gezahlte Lohnsumme für diese Beschäftigten zuzurechnen.